

27.10.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A.

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Das beabsichtigte Gesetz bedarf entgegen der Eingangsformel nicht der Zustimmung des Bundesrates. Insbesondere enthält es keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG, sondern ausschließlich Bestimmungen zum Verfahren der Strafvollstreckungskammer, also zum gerichtlichen Verfahren.

...

B.

2. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Senator Dr. Roger Kusch (Hamburg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.